



- Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 6/Dezember 2008 (Versand: 30. Dezember 2008)

A - DSK-Entscheidungen

Die Datenschutzkommission möchte auf folgende ihrer Entscheidungen, die kürzlich in die DSK-Entscheidungsdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes aufgenommen worden sind, hinweisen:

1. Bescheid Beschwerde GZ: K121.333/0004-DSK/2008 vom 2. 4. 2008

Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch den VfGH kein Grund für vollständige Auskunftsverweigerung bei zeitlich späterem, wenn auch inhaltlich gleichem Auskunftsbegehren (Teilstattgebung) Der Beschwerdeführer hatte in den Jahren 2005 und 2006 zu Zl. K121.075 teilweise erfolgreich gegen das Bundesministerium für Inneres (Büro für interne Angelegenheiten – BIA) wegen Verletzung seines Auskunftsrechts Beschwerde geführt. Gegen diesen Bescheid der DSK vom 28. 6. 2006, [GZ: K121.075/0013-DSK/2006](#), erhob der Bundesminister für Inneres (Amts-)Beschwerde an beide Höchstgerichte des öffentlichen Rechts. Während der VfGH die Beschwerde mangels Aktivlegitimation zurückwies, nahm sie der VfGH an und gewährte mit Beschluss vom 6. 11. 2006, Zl. AW 2006/06/0041-5, der Beschwerde aufschiebende Wirkung.

Am 1. 7. 2007 richtete der Beschwerdeführer ein neuerliches Auskunftsbegehren an das Bundesministerium für Inneres (BMI). Dieses war inhaltlich wortgleich mit dem Auskunftsbegehren aus dem Jahr 2005 und nahm Bezug auf durch das BIA gegen den Beschwerdeführer gepflogene straf- und disziplinarrechtlich relevante Ermittlungen. Mit Schreiben (u.a.) des BIA wurde das Auskunftsbegehren inhaltlich mit der hauptsächlichen Begründung abgelehnt, es sei wortgleich jenem Auskunftsbegehren, gegen dessen Beantwortung (in Erfüllung der Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 DSG 2000) der VfGH dem BMI aufschiebende Wirkung gewährt habe.

Gegen die neuerliche Beschwerde an die DSK wegen Verletzung des Auskunftsrechts in Folge des Ablehnungsschreibens des BIA wendete das BMI ein, es liege entschiedene Sache vor, außerdem versuche der Beschwerdeführer sinngemäß, die durch den VfGH-Beschluss vom 6. 11. 2006 bewirkte Vollzugssperre zu umgehen.

In der Frage der entschiedenen Sache bzw. der Wirkung der vom VfGH gewährten aufschiebenden Wirkung vertrat die DSK folgenden Standpunkt: Auch wenn das zweite Auskunftsbegehren inhaltlich den gleichen Umfang habe wie das erste, so könnten doch seit dem ersten Bescheid der DSK, der auf Grund des VfGH-Beschlusses nicht in Vollzug gesetzt werden könne, Änderungen der Sachlage (Datenübermittlungen) eingetreten sein, die der Auskunftspflicht unterlägen. „Hinsichtlich der ...im Auskunftsbegehren gestellten Fragen ist somit für die Zeit seit dem 28. Juni 2006 [Anmerkung = Kalenderdatum des ersten DSK-Bescheids] Auskunft darüber zu

erteilen, ob und an wen in der Zwischenzeit Übermittlungen (d.h. an Stellen außerhalb des BMI oder an Stellen innerhalb des BMI für ein anderes Aufgabengebiet) stattgefunden haben.“ In diesem Umfang liege keine entschiedene Sache vor, habe der VwGH-Beschluss daher auch keine Wirkung, und wäre daher auf die vom Beschwerdeführer gestellten Fragen des neuerlichen Auskunftsbegehrens näher einzugehen gewesen.

Direktlink (RIS-Volltext): [GZ: K121.333/0004-DSK/2008](#) (RIS, Format PDF)

2. Bescheid Beschwerde GZ: K121.345/0005-DSK/2008 vom 2. 4. 2008

Pflicht zur Auskunftserteilung trifft den Auftraggeber, an den das Auskunftsbegehren gerichtet war; keine Entbindung von der Auskunftspflicht durch ein Schreiben eines „technischen Partners“ des Auftraggebers (Stattgebung) Der Beschwerdeführer verlangte im Zusammenhang mit der Versendung von Mobilfunk-Kurznachrichten (SMS) an seine Rufnummer, in denen zur Nutzung einer Mehrwertnummer aufgefordert wurde, von der Inhaberin (laut Auskunft der RTR) der Mehrwertnummer, einer Ges.m.b.H., als datenschutzrechtlicher Auftraggeber (Beschwerdegegnerin) Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten. Er erhielt ein Schreiben eines ihm unbekanntes Unternehmens, das sich als „technischer Partner“ der Beschwerdegegnerin bezeichnete und Erklärungen zum Verhalten der Beschwerdegegnerin und zu deren behaupteter Unzuständigkeit zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens machte. Die dagegen erhobene Beschwerde an die DSK war erfolgreich: Unabhängig von der inhaltlichen Berechtigung des Vorbringens des „technischen Partners“ wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, das Auskunftsbegehren selbst zu beantworten. Da dem Beschwerdeführer in jedem Fall keine von der Beschwerdegegnerin ausgehende, eindeutige und unmissverständliche Äußerung im Sinne von § 26 Abs. 4 DSGVO 2000 (Auskunft oder Mitteilung über die Gründe für die Nichterteilung einer Auskunft) zugekommen ist, wurde das Auskunftsrecht verletzt.

Direktlink (RIS-Volltext): [GZ: K121.345/0005-DSK/2008](#) (RIS, Format PDF)

3. Bescheid Beschwerde GZ: K121.348/0007-DSK/2008 vom 25. 4. 2008

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung bei einer Bonitätsprüfung, Auftraggeber der Bonitätsprüfung auch datenschutzrechtlicher Auftraggeber, Auskunftfei Dienstleister (Stattgebung) Der Beschwerdeführer verlangte von der Beschwerdegegnerin, einem Mobilfunkunternehmen, Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, insbesondere im Zusammenhang mit einer am 21. 5. 2007 durchgeführten Prüfung seiner Kreditwürdigkeit (Bonitätsprüfung), in deren Folge die Beschwerdegegnerin einen Vertragsabschluss mit ihm abgelehnt habe. Der Beschwerdeführer verwies dazu auch auf das VwGH-Erkenntnis [Zl. 2005/06/0111](#) (VwSlg 17090A/2006) und den Bescheid der Datenschutzkommission in der Sache Zl. K121.292, wonach eine Auskunftfei bei einer Bonitätsprüfung datenschutzrechtlich nur als Dienstleister des Anfragers tätig werde. Außerdem erstreckte sich das Aus-

kunftsbegehren auch ausdrücklich auf Auskunft über herangezogene Dienstleister sowie automatisierte Einzelentscheidungen gemäß § 49 DSGVO 2000. Die Beschwerdeführerin erteilte eine Negativauskunft; sie verarbeite keine Daten zur Person des Beschwerdeführers.

Die DSK gab der dagegen erhobenen Beschwerde statt und ordnete die Auskunftserteilung durch die Beschwerdeführerin in drei Punkten an. Sie verwies dazu auf ihren Bescheid vom 14. 9. 2007, [GZ K121.292/0011-DSK/2007](#), aus dem sich e contrario zwingend ergebe, dass der Auftraggeber der Bonitätsprüfung auch datenschutzrechtlicher Auftraggeber sei. Dies, da er insbesondere die Kriterien für den im Beschwerdefall vom Dienstleister (Auskunfteiunternehmen) zahlenmäßig zu errechnenden Scoring-Wert festgelegt, und indem er die Daten des Beschwerdeführers für diesen Zweck dem Dienstleister überlassen habe. Die Beschwerdeführerin (Mobilfunkunternehmen) sei daher verpflichtet, das in Auftrag gegebene Bonitätsprüfungssystem in eine Auskunft einzubeziehen, d.h. auch Daten zu beauskunften, die für diesen Zweck in EDV-Anlagen des Dienstleisters gespeichert werden. Dies gelte auch für Auskünfte gemäß § 49 Abs. 3 DSGVO 2000 (logischer Ablauf einer automatisierten Entscheidungsfindung). Letztere Auskunft müsse auch dann erteilt werden, wenn die Daten des Betroffenen schon aus dem System gelöscht wurden („besondere Auskunftspflicht, die ausnahmsweise unabhängig vom Tatbestand der tatsächlichen dauerhaften Verarbeitung, insbesondere Speicherung personenbezogener Daten besteht“).

Diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin inzwischen gemäß Art 131 Abs.1 B-VG durch Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH Zl. 2008/17/0096) angefochten.

Direktlink (RIS-Volltext): [GZ: K121.348/0007-DSK/2008](#) (RIS, Format PDF)

Direktlink (RIS-Rechtssatz 1): [GZ: K121.348/0007-DSK/2008](#) (RIS, Format PDF)

Direktlink (RIS-Rechtssatz 2): [GZ: K121.348/0007-DSK/2008](#) (RIS, Format PDF)

4. Bescheid Beschwerde GZ: K121.385/0007-DSK/2008 vom 5. 12. 2008

Auskunft über Bilddaten einer Videoüberwachung, kein Recht auf Erhalt einer Kopie der Bilddaten, Analogie zu indirekt personenbezogenen Daten (Abweisung) Der Beschwerdeführer verlangte von der Betreiberin der Wiener U-Bahn (Beschwerdeführerin) als Auftraggeberin der nach Vorabkontrolle von der DSK (vorläufig) registrierten Datenanwendung mit der Bezeichnung „Videoüberwachung in den Fahrzeugen der Wiener Linien GmbH & Co KG zum Zwecke der Eindämmung von Vandalismusschäden sowie Erhöhung des Schutzes von MitarbeiterInnen und Fahrgästen“ Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Bilddaten (unter Angabe des Kalenderdatums, der genauen Zeit, der Linie, der Fahrzeugnummer, seines Aufenthaltsorts im Fahrzeug und seines Aussehens). Insbesondere begehrte er die Übermittlung einer Kopie der entsprechenden Bilddaten auf einem geeigneten Datenträger (CD oder DVD). Dem Auskunftsbegehren war ein gesetzmäßiger Identitätsnachweis angeschlossen. Die Beschwerdeführerin beantwortete das Auskunftsbegehren, lehnte jedoch die Übermittlung einer entsprechenden Videodatei ab und verwies auf die durch Auflage der DSK (damals) vorgesehene lediglich 48-stündige Speicherfrist (der Beschwerdeführer hatte sein Auskunftsbegehren allerdings unmittelbar nach dem Aufenthalt im Bereich der Videoüberwachung vorab per E-Mail gestellt). Auf das im Einsatz befindliche automatische Ringspeichersystem sei die auf

gewillkürte Löschung abstellende Löschungssperre gemäß § 26 Abs. 7 DSGVO 2000 nicht anzuwenden, und es lägen daher keine den Beschwerdeführer betreffenden Bilddaten mehr vor.

Die DSK wies die dagegen erhobene Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Auskunft als unbegründet ab. Dies mit folgenden tragenden Argumenten: Bei der Verarbeitung von Bilddaten in der registrierten Videoüberwachung handle es sich um einen Fall der Verwendung von Daten bestimmbarer Personen, der der Verwendung indirekt personenbezogener Daten nahe komme. Um den Beschwerdeführer auch nur identifizieren zu können, müssten Verarbeitungsschritte (Sichtung/Auswertung des Bilddatenmaterials) vorgenommen werden, zu denen die Beschwerdegegnerin nach den von der DSK erteilten Auflagen gar nicht berechtigt sei. Dabei würde es zu Eingriffen in das Geheimhaltungsrecht Dritter kommen. „Es besteht somit – so wie bei der Verwendung indirekt personenbezogener Daten – ein Verbot der Identifizierung (hier: außerhalb des Auswertungsanlassfalls), das essentiell für die Zulässigkeit der Verwendung derartiger Daten ist. Ohne dieses Verbot wäre weder die Verwendung von indirekt personenbezogenen Daten noch die Vornahme von Videoüberwachung mit dem Grundrecht auf Datenschutz überhaupt vereinbar.“ Aus den selben Erwägungen, die den Gesetzgeber veranlasst hätten, in § 29 DSGVO 2000 die Anwendung des Auskunftsrechts auf indirekt personenbezogene Daten ausdrücklich auszuschließen, sei im Beschwerdefall durch die Ablehnung der Auskunft (= Einsichtgewährung) hinsichtlich Bilddaten einer Videoüberwachung keine Verletzung im Auskunftsrecht erfolgt.

Direktlink (RIS-Volltext): [GZ: K121.385/0007-DSK/2008](#) (RIS, Format PDF)

5. Bescheid IDVK GZ: K178.274/0010-DSK/2008 vom 5. 12. 2008

Whistle-Blowing-Hotline, Teilnahme der österreichischen Tochtergesellschaft eines US-Unternehmens (Teilabweisung) Die Antragstellerin, eine Ges.m.b.H., wurde von ihrer US-Muttergesellschaft verpflichtet, an einem durch US-Bundesrecht (Sarbanes-Oxley-Act, kurz: SOX) vorgeschriebenen Meldesystem für unternehmensinterne Missstände teilzunehmen. Bei einem in den USA angesiedelten Unternehmen (Dienstleister) wurde eine Telefon- und Internet-Hotline eingerichtet, bei der Mitarbeiter – wenn gewünscht, auch anonym – Vorgesetzte und Führungsorgane „verpfeifen“ (daher der englischsprachige Begriff des whistle-blowing), das heißt Missstände (insbesondere Verstöße gegen den "Code of Business Conduct of the G**** group of companies") melden können. Solcherart ermittelte Daten betreffend schwere, SOX-relevante Missstände, insbesondere Verfehlungen bei der Antragstellerin, für die die Muttergesellschaft verantwortlich gemacht werden könnte (z.B. Bilanzfälschungen), sollten direkt in den USA bei der Muttergesellschaft verarbeitet (ausgewertet), andere zur Problembehandlung an die Antragstellerin rücküberlassen werden.

Die DSK hielt den Antrag für zulässig und genehmigte den beantragten internationalen Datenverkehr Österreich – USA (Bezeichnung der gemeldeten Datennutzung: "Internes Verfahren zur Erfassung von Meldungen über mutmaßliche Missstände im Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität") für diesen Zweck teilweise unter Auflagen, wies einen Teil des Antrags jedoch ab. Genehmigt wurde die Datenübermittlung in die

USA nur für Zwecke der Verfolgung von „serious incidents“ (schweren Verstößen) durch das Verhalten von Führungskräften. Die DSK wertete den Betrieb der Hotline für diese Zwecke als Datenaustausch zwischen der Antragstellerin und der Muttergesellschaft: „Es erfolgt eine Ermittlung von Daten durch die Antragstellerin, wenn ihre Mitarbeiter wahrgenommene Missstände in *Befolgung der generellen Empfehlung ihres Arbeitgebers* melden und diese Meldungen - sei es von der Antragstellerin selbst oder auch in ihrem Auftrag von einem Dienstleister - elektronisch aufgezeichnet werden. Da die Mitarbeiter bei derartigen Meldungen letztlich in Erfüllung der für sie verpflichtenden unternehmensinternen Verhaltensregeln tätig werden, sind ihnen derartige Meldungen nicht als Privatperson sondern als Organ des Unternehmens zuzurechnen, sodass datenschutzrechtlich handelndes Rechtssubjekt das Unternehmen ist.“ Der Abschluss eines fehlenden Vertrags zur Garantie der Datenschutzrechte beim Dienstleister wurde der Antragstellerin als aufschiebende Bedingung auferlegt. Als Rechtsgrundlage der Übermittlung sah die Datenschutzkommission nicht SOX sondern ein durch arbeitsvertraglich zulässige Weisungen, einschließlich von Konzernrichtlinien („Codes of Conduct“) verkörpertes überwiegendes berechtigtes Interesse der Antragstellerin an. Die Auflagen orientieren sich an den in der Äußerung WP 117 der Art. 29 Gruppe für diesen Fall verlangten Garantien.

Direktlink (RIS-Volltext): [GZ: K178.274/0010-DSK/2008](#) (RIS, Format PDF)

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

1. VwGH Erkenntnis ZI. 2004/06/0221 vom 9. 9. 2008

Kein Identitätsnachweis des Betroffenen gegenüber dem Auftraggeber durch die Aufforderung, das Auskunftsschreiben als Einschreibsendung mit dem Vermerk „eigenhändig“ oder „Rückschein“ zu senden (Abweisung) Der Beschwerdeführer war vor der DSK mit einer Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Auskunft (Bescheid vom 2. 11. 2004, [GZ: K120.980/0008-DSK/2004](#)) im Hauptpunkt gescheitert. Die DSK hielt sein Begehren auf inhaltliche Auskunftserteilung für unbegründet, da er gegenüber dem Auftraggeber seine Identität nicht nachgewiesen hatte, was der Auftraggeber dem Beschwerdeführer vor der DSK auch entgegengehalten habe. Weder eine Identitätsprüfung durch den Vertreter des Beschwerdeführers noch die Aufforderung, eine Zustellung mit Identitätsprüfung durch Postorgane vornehmen zu lassen, könnten den Identitätsnachweis ersetzen.

Der VwGH bestätigte nunmehr diese Rechtsansicht und führte dazu (unter Hinweis auf das VwGH Erkenntnis vom 18. März 1992, ZI. 91/12/0007) aus:

„Der Auffassung der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, dass demjenigen, der sich als ein nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung Berufener nicht auf eine Vorschrift etwa wie § 8 Abs. 1 RAO beziehen kann, gegenüber einem Auftraggeber durch die Übermittlung von Telefaxen in Form eines Auskunftersuchens, einer Vollmacht, aber ohne weiteren Nachweis über die Identität des Auskunftswerbers auftritt und derart ein Auskunftsbegehren unter Berufung

auf eine Vollmacht stellt, ein Nachweis "in geeigneter Form" im Sinne des § 26 Abs. 1 DSG 2000 nicht gelungen ist. In einem solchen Fall wäre vielmehr etwa die Vorlage eines Identitätsdokumentes in Form einer öffentlichen Urkunde (im Sinne der §§ 292 ff ZPO) zu fordern. Träten diesfalls - wie vom Beschwerdeführer eingewendet - Zweifel über die Echtheit der öffentlichen Urkunde auf, so obläge es dem Auftraggeber (ähnlich wie in § 310 Abs. 2 ZPO) Schritte zur Klärung der Echtheit der Urkunde zu setzen (vgl. auch *Dohr/Pollirer/Weiss*; DSG [2. Aufl], Anm. 8 zu § 26, die von einer generellen Unzulässigkeit von Auskunftsbegehren durch Fax-Übermittlung ausgehen, weil in diesem Fall kein zweifelsfreier Identitätsnachweis erbracht werden könne).

Mit der Auffassung, dem Erfordernis, dass die erteilte Auskunft nur dem Betroffenen, und sonst niemandem zur Kenntnis gelangen solle, könne dadurch Genüge getan werden, dass eine Einschreibsendung mit dem Vermerk "eigenhändig" oder "Rückschein" bewirkt werde, kann aus den vom Verwaltungsgerichtshof im oben angeführten Erkenntnis vom 18. März 1992 angeführten Gründen nicht gefolgt werden. Durch eine eigenhändige Zustellung der begehrten Daten kann die Erfüllung des Erfordernisses des Identitätsnachweises bei der Stellung des Auskunftsersuchens nämlich nicht ersetzt werden. Auch ein Hinweis auf vereinspolizeiliche Verwaltungsakten kann den von § 26 Abs. 1 DSG 2000 geforderten Identitätsnachweis des Auskunftswerbers nicht ersetzen.“

Direktlink (RIS-Volltext): [Zl. 2004/06/0221](#)

Direktlink (RIS-Rechtssatz 1): [Zl. 2004/06/0221](#)

Direktlink (RIS-Rechtssatz 2): [Zl. 2004/06/0221](#)

Direktlink (RIS-Rechtssatz 3): [Zl. 2004/06/0221](#)

2. OGH Urteil AZ: 6 Ob 195/08g vom 1. 10. 2008

Eine Datenanwendung einer Wirtschaftsauskunftei für Zwecke von Bonitätsauskünften ist eine öffentlich zugängliche Datei, unbegründeter Widerspruch eines Betroffenen gegen die Datenverwendung gemäß § 28 Abs. 2 DSG 2000 möglich (Nicht-Folgegebung) In dieser wichtigen und eine langjährige Streitfrage klärenden Revisionsentscheidung bestätigte der OGH die von den Unterinstanzen ebenso wie von der DSK (insbesondere Empfehlung vom 29.11.2005, [GZ: K211.593/0011-DSK/2005](#)) vertretene Ansicht des Klägers (Klagebegehren: Löschung), dass gegen die Verwendung (Verarbeitung und Übermittlung) von bonitätsrelevanten Daten (hier: Daten zu einem einige Jahre zurückliegenden Exekutionsverfahren) durch eine Wirtschaftsauskunftei jederzeit und ohne Angabe von Gründen Widerspruch erhoben werden kann. Der OGH führte dazu aus:

„**2.1.** Aus der vom Revisionswerber zitierten Empfehlung der Datenschutzkommission vom 7. 5. 2007, K 211. 773/009-DSK/2007, ergibt sich lediglich, dass der Gesetzgeber von der grundsätzlichen Zulässigkeit des Sammelns bonitätsrelevanter Daten im Rahmen der Tätigkeit als Auskunftei über Kreditverhältnisse ausgeht. Daraus ist für die Rechte des Betroffenen aber noch nichts abzuleiten.

Insbesondere steht diese Empfehlung der Datenschutzkommission nicht im Widerspruch zur Rechtsansicht der Vorinstanzen, bezieht sich § 28 Abs 2 DSG doch gerade auf die grundsätzlich zulässige Verwendung von Daten. Aus der gewerberechtlichen Zulässigkeit des Sammelns bonitätsrelevanter Daten ist eine Einschränkung der ausdrücklich in § 28 Abs 2 DSG statuierten Rechte des Betroffenen nicht abzuleiten.

2.2. Im Übrigen überzeugt die Argumentation des Revisionswerbers auch deshalb nicht, weil der Gesetzgeber bei der Einführung des § 28 Abs 2 DSG gerade davon ausging, dass es Anwendungsfälle gebe, in welchen bei einer Durchschnittsbetrachtung eine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen infolge des Zwecks der Datenverarbeitung und der verwendeten Datenarten unwahrscheinlich sei. Derartige öffentliche Verzeichnisse beruhen zum größten Teil nicht auf ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen. Um einen fairen Interessenausgleich zu gewährleisten, erschien es dem Gesetzgeber sinnvoll, Personen ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme in solche Verzeichnisse einzuräumen, wenn sie in Abweichung von der durchschnittlichen Einschätzung der Geheimhaltungsinteressen eine Verletzung ihrer Interessen durch Aufnahme ihrer Daten in ein solches Verzeichnis befürchteten. Durch die Möglichkeit des Widerspruchs sei gewährleistet, dass einerseits Verzeichnisse dieser Art, die von der großen Mehrheit der Bevölkerung als sinnvoll und nützlich empfunden werden, legalerweise existieren können und andererseits Interessenslagen, die vom Durchschnitt abweichen, entsprechend berücksichtigt werden können (ErläutRV 1613 BlgNR 20. GP; abgedruckt bei *Mayer-Schönberger/Brandl*, Datenschutzgesetz 2000, 99 ff).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber das Lösungsrecht ausschließlich in das Belieben des Betroffenen stellt; auf eine Dartung eines besonderen Geheimhaltungsinteresses oder objektiv schutzwürdiger Interessen kommt es nach den zitierten Ausführungen gerade nicht an.“

Direktlink (Website des Vereins für Konsumenteninformation): [AZ: 6 Ob 195/08g](#)

C – Sonstiges

1. RIS-alt geht zu Jahresende offline

Die alte Version des Rechtsinformationssystem des Bundes, die nunmehr ein Jahr parallel zur neuen Version des RIS (siehe DSK-Datenpost, 2/2008, C.1) betrieben worden ist, wird mit Jahresende abgeschaltet. Die Webadresse (URL) <http://www.ris.bka.gv.at> für den Einstieg bleibt unverändert.

2. Neujahrswünsche

Die Mitglieder der Datenschutzkommission und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen allen Leserinnen und Lesern

Prosit 2009!

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.

Kontakt: dsk@dsk.gv.at

Website: <http://www.dsk.gv.at>

RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: [DSK im RIS](#)

Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.

Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.

Der Bezug ist kostenlos.

An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at

Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Bezieher von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Die E-Mail, mit der um Aufnahme in den Verteiler ersucht worden ist, wird nach einem Monat gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.